

Inhaltsverzeichnis

Kreis Viersen: Öffentliche Zustellung.....	839
Öffentliche Zustellungen.....	840
Öffentliche Zustellung.....	877
Brüggen: Bebauungsplan Brü/1 „An der Schießruth“.....	841
Bebauungsplan Brü/8 g „Ortskern - Alter Postweg“.....	843
Ergänzungssatzung „Lüttelbrachter Straße 99 b“.....	845
Grefrath: Satzung Erhebung v. Kostenersatz u. Entgelten bei Ein-sätzen d. Freiwilligen Feuerwehr.....	846
Widerspruchsrecht Übermittlung Meldedaten Bundeswehr.....	850
Nettetal: Einladung Rat 03.11.2016.....	850
Widerspruchsrecht Übermittlung Meldedaten Bundeswehr.....	851
NetteBetrieb: Reihengräber.....	851
Tönisvorst: Bebauungsplan Tö-73 „Zwischen Friedhof u. Schäfer-strasse“.....	852
Aufhebung d. öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über d. Über-tragung d. Aufgaben d. Zentralen Vergabestelle u. d. Rechnungs-prüfung im Rahmen d. Vergabeverfahrens zwischen d. Gemeinde Schwalmtal u. Tönisvorst; Hinweisbekanntmachung.....	854
Satzung Erhebung Verwaltungsgebühren.....	854
Einladung Rat 03.11.2016.....	859
Viersen: Öffentliche Zustellungen.....	859
Öffentliche Zustellungen.....	860
Ungültigkeitserklärung Dienstausweis.....	860
Elternbeitragssatzung Elementarbereich.....	860
Elternbeitragssatzung Schulkinderbereich.....	866
Willich: Satzung Erhebung v. Kostenersatz u. Entgelten bei Ein-sätzen d. Freiwilligen Feuerwehr.....	871
Bebauungsplan Nr. 9 I W - Villa Langels -	874
Sonstige: Jagdgenossenschaft Schiefbahn I u. II: Einladung	
Jagdbezirk I: 17.11.2016.....	876
Jagdbezirk II: 24.11.2016.....	876
Jagdgenossenschaft Viersen-Boisheim: 16.11.2016.....	876
Sparkasse Krefeld: Kraftloserklärung.....	877

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 19.07.2016

- Aktenzeichen 03240562455/le
gegen:

Herrn
Ali Kanat
Stiegstraße 87
41379 Brüggen

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 12.10.2016

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 839

Sie haben Fragen zu ...

- ... Kfz-Zulassung?
- ... Führerschein?
- ... Elterngeld?
- ... Ausbildungsförderung?
- ... Baugenehmigung?
- ... Gesundheitszeugnis?

Wir lieben Fragen

Wählen Sie einfach die 115
Mo. – Fr. 08.00 – 18.00 Uhr
im gesamten Kreis Viersen*.



* aus den meisten Festnetzen zum Ortstarif,
Mobilfunk abweichend

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr
vom 20.10.2016
- Aktenzeichen 03240585978/ze
gegen:**

Herrn
Ivan Hehob
Unbekannt
BG-0000 UNBEKANNT

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0110 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 20.10.2016

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 840

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen **Herrn Dr. Abraham Mbe Enyeji**, letzte bekannte Anschrift: **Weiderichstr. 7, 47877 Willich**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **09.08.2016** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 43 rod,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landes-840

zustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in
41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, den 25.10.2016

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 840

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen **Herrn Joachim Philippen**, letzte bekannte Anschrift: **Niederstr. 51, 41366 Schwalmthal**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **27.04.2016** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 43 rod,
ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, den 25.10.2016

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 840

Bekanntmachung der Burggemeinde Brüggen

Bebauungsplan Brü/1 „An der Schießruthe“ (Überarbeitung), 7. (vereinfachte) Änderung Satzungsbeschluss und Inkrafttreten

Der Rat der Burggemeinde Brüggen hat die 7. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Brü/1 „An der Schießruthe“ (Überarbeitung) am 29.09.2016 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NRW als Satzung beschlossen. Das von der Beschlussfassung betroffene Gebiet ist in dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt durch Umrandung kenntlich gemacht.

Die Änderung tritt mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes für den Kreis Viersen, in dem sie öffentlich bekannt gemacht wird, in Kraft.

Die Bebauungsplanänderung wird mit der dazugehörigen Begründung beim Sachgebiet 2.2 Planung / Bauen / Technik der Burggemeinde Brüggen, Rathaus Brüggen, Zimmer 306 (Eingang C), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Nach § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB werden unbeachtlich

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Burggemeinde Brüggen, Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

2. Entschädigungsberechtigte können gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Burggemeinde Brüggen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt gemäß § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW gegen den Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Burggemeinde Brüggen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss der 7. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Brü/1 „An der Schießruthe“ (Überarbeitung) als Satzung vom 29.09.2016, Ort und Zeit, in der die Bebauungsplanänderung und die Begründung zur Einsichtnahme bereitgehalten werden und die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Brüggen, den 24.10.2016

gez.
Gellen
Bürgermeister

Übersichtskarte

Burggemeinde Brüggen
Ortsteil Brüggen
Geltungsbereich Bebauungsplan
Brü/1 „An der Schießruthe“ (Überarbeitung)
7. (vereinfachte) Änderung



Abl. Krs. Vie. 2016, S. 841

Bekanntmachung der Burggemeinde Brüggen

Bebauungsplan Brü/8 g „Ortskern - Alter Postweg“, 11. Änderung

I. Satzungsbeschluss und Inkrafttreten

Der Rat der Burggemeinde Brüggen hat der 11. Änderung des Bebauungsplanes Brü/8 g „Ortskern - Alter Postweg“ am 29.09.2016 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NRW als Satzung beschlossen. Das von der Beschlussfassung betroffene Gebiet ist in dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt durch Umrandung kenntlich gemacht.

Die Bebauungsplanänderung erfolgte im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Die 11. Änderung des Bebauungsplanes Brü/8 g „Ortskern - Alter Postweg“ wird mit der dazugehörigen Begründung beim Sachgebiet 2.2 Planen / Bauen / Technik der Burggemeinde Brüggen, Rathaus Brüggen, Zimmer 306 (Eingang C), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Änderung tritt mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes für den Kreis Viersen, in dem sie öffentlich bekannt gemacht wird, in Kraft.

II. Berichtigung des Flächennutzungsplanes

Die 11. Änderung des Bebauungsplanes Brü/8 g „Ortskern - Alter Postweg“ weicht von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes ab. Der Flächennutzungsplan wird daher nach § 13 a Abs. 2 Ziffer 2 BauGB im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen der 11. Änderung des Bebauungsplanes Brü/8 g „Ortskern - Alter Postweg“ angepasst. Dabei wird die bisherige Darstellung als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Post“ sowie Wohnbaufläche aufgehoben und durch eine Darstellung als Mischgebiet und öffentliche Verkehrsfläche (Straße) ersetzt.

Hinweise:

1. Nach § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB werden unbeachtlich

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort be-

zeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- d) nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Burggemeinde Brüggen, Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

2. Entschädigungsberechtigte können gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Burggemeinde Brüggen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt gemäß § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW gegen den Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Burggemeinde Brüggen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss der 11. Änderung des Bebauungsplanes Brü/8 g „Ortskern - Alter Postweg“ als Satzung vom 29.09.2016, Ort und Zeit, in der die Bebauungsplanänderung und die Begründung zur Einsichtnahme bereitgehalten werden und die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW

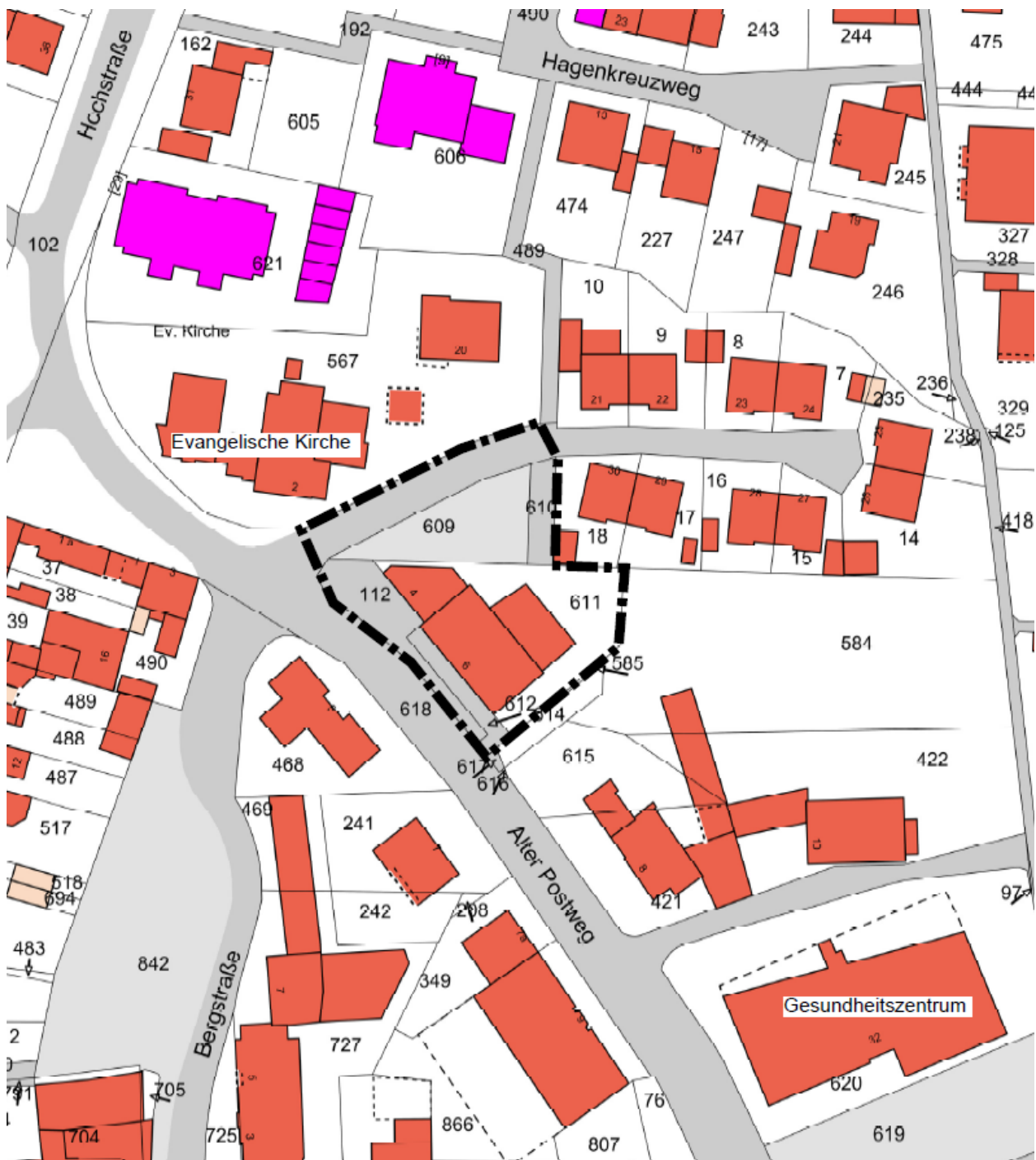
erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Brüggem, den 24.10.2016

gez.
Gellen
Bürgermeister

Übersichtskarte

Burggemeinde Brüggem
Ortsteil Brüggem
Geltungsbereich Bebauungsplan
Brü/8g „Ortskern - Alter Postweg“
11. Änderung



Bekanntmachung der Burggemeinde Brüggem

Satzungsbeschluss und Inkrafttreten der Satzung zur Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Lüttelbracht - Ergänzungssatzung „Lüttelbrachter Straße 99b“ - vom 29.09.2016

Der Rat der Burggemeinde Brüggem hat die Satzung zur Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Lüttelbracht - Ergänzungssatzung „Lüttelbrachter Straße 99b“ - am 29.09.2016 gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) als Satzung beschlossen. Das von der Beschlussfassung betroffene Gebiet ist aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB tritt die Ergänzungssatzung „Lüttelbrachter Straße 99b“ mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes für den Kreis Viersen, in dem diese Bekanntmachung veröffentlicht wird, in Kraft.

Die Ergänzungssatzung „Lüttelbrachter Straße 99b“ und die dazugehörige Begründung werden beim Sachgebiet 2.2 Planung / Bauen / Technik der Burggemeinde Brüggem, Rathaus Brüggem, Zimmer 306 (Eingang C), Klosterstraße 38, 41379 Brüggem, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Nach § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB werden unbeachtlich

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- d) nach § 214 Abs. 2a beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber

der Burggemeinde Brüggem, Klosterstraße 38, 41379 Brüggem, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

2. Entschädigungsberechtigte können gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Burggemeinde Brüggem beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt gemäß § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in § 44 Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW gegen den Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Burggemeinde Brüggem vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss der Ergänzungssatzung „Lüttelbrachter Straße 99b“ vom 29.09.2016, Ort und Zeit, in der die Ergänzungssatzung und die Begründung zur Einsichtnahme bereitgehalten werden und die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Brüggem, den 24.10.2016

gez.
Gellen
Bürgermeister

Übersichtskarte

Burggemeinde Brügg
Ortsteil Brügg-Lüttelbracht
Geltungsbereich Ergänzungssatzung
„Lüttelbrachter Straße 99b“



Abl. Krs. Vie. 2016, S. 845

Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath

**Satzung über die Erhebung von Kostenersatz
und Entgelten in der Gemeinde Grefrath bei Ein-
sätzen der Freiwilligen Feuerwehr**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land NRW. (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) in der zurzeit gültigen Fassung, § 52 Abs. 2, 4, 5 Satz 2 und 6 sowie § 21 Abs. 1, 3 und 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BhKG NRW) vom 17. 12.2015 (GV. NRW. S. 886) in der zurzeit gültigen Fassung

und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Grefrath in seiner Sitzung am 12.09.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Die Gemeinde Grefrath unterhält für den Brandschutz und die Hilfeleistung eine Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG NRW). Einsätze in diesem Rahmen sind unentgeltlich, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt

§ 2 Kostensatz

Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Grefrath und hilfeleistenden Feuerwehren im Sinne von § 39 BHKG NRW wird der Ersatz von entstandenen Kosten verlangt

1. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sondernösch- und Sondereinsatzmittel,
3. von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Absatz 1, 30 Absatz 1 Satz 1 oder 31 im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
4. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
5. von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Si-

cherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,

6. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,

7. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage, außer in Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,

8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,

9. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.

Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter. Über die Beauftragung entscheidet die Einsatzleitung.

Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostensatz nach Satz 1 nicht möglich ist.

§ 3 Entgelte

1. Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Grefrath, die über den im BHKG NRW genannten Aufgabenbereich hinausgehen, können Entgelte erhoben werden.

2. Auf freiwillige Leistungen der Feuerwehr besteht kein Rechtsanspruch. Ob sie gewährt werden sollen, entscheidet der Leiter der freiwilligen Feuerwehr im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Bei freiwilligen Leistungen ist die Haftung der Gemeinde Grefrath auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

3. Für Gegenstände der Feuerwehr, die bei freiwilligen Leistungen der Feuerwehr ohne Verschulden der Feuerwehr beschädigt oder vernichtet werden, hat der Entgeltspflichtige Schadenersatz zu leisten.

§ 4 Berechnungsgrundlage

(1) Der Kostenersatz und die Entgelte für Personal, Fahrzeuge und Geräte werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen berechnet. Es können Pauschalbeträge festgelegt werden. Zu den Kosten gehören auch die anteilige Verzinsung des Anlagekapitals und die anteiligen Abschreibungen sowie Verwaltungskosten einschließlich anteiliger Gemeinkosten.

(2) Soweit der Kostenersatz bzw. die Entgelte nach Stunden zu berechnen sind, wird der Zeitraum von der Alarmierung bis zum Einsatzen in Ansatz gebracht. Maßgeblich ist der Einsatzbericht. Für jede angefangene Viertelstunde wird ein Viertel des im Kostentarif aufgeführten Stundensatzes berechnet. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.

(3) Die Höhe des Kostenersatzes und der Entgelte bestimmt sich nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(4) Entstandene Sachkosten, die nicht gemäß Abs. 1 geltend gemacht werden, werden in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.

(5) Für die Beauftragung privater Unternehmen und / oder Hilfsorganisationen wird Kostenersatz geltend gemacht. Die Höhe des geltend gemachten Kostenersatzes richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.

(6) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Entgelten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 5 Kosten- und Entgeltschuldner

(1) Die Bestimmung des Ersatzpflichtigen nach Einsätzen gem. § 52 Abs. BHKG NRW richtet sich nach § 2 Abs. 1 bis 9 dieser Satzung. Wird der Einsatz von mehreren in Anspruch genommen, so ist jeder zahlungspflichtig. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Bei Brandsicherheitswachen und freiwilligen Leistungen ist zur Zahlung verpflichtet, wer die Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handhabung ihm zuzurechnen ist, veranlasst hat. Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 6 Ersatz von Verdienstausschlag für beruflich selbständige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Grefrath

Als Ersatz des Verdienstausschlages beruflich selbständiger Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr Grefrath wird ein Regelstundensatz in Höhe von 21,00 € je Stunde gewährt. Auf Antrag wird anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstausschlagpauschale je Stunde gezahlt, sofern ein den Regelstundensatz übersteigender Verdienstausschlag glaubhaft gemacht wird. Als Höchstbetrag zur Leistung einer Verdienstausschlagpauschale wird 41,00 € je Stunde festgelegt. Die Entschädigung wird höchstens 10 Stunden je Tag gewährt. Der Antrag von Verdienstausschlag ist schriftlich bei der Gemeindeverwaltung Grefrath, Ordnungsamt, einzureichen.

§ 7 Entstehung, Fälligkeit und Vorausleistungen

(1) Die Kostenersatzansprüche nach § 2 und der Entgeltanspruch nach § 3 Abs. 1 entstehen mit Beendigung der jeweiligen Leistungen. Sie werden mit der Bekanntgabe des Kostenersatz- oder Entgeltbescheides fällig, wenn im Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

(2) Die Leistungen nach § 3 Abs. 1 können von der Vorausentrichtung des Entgelts oder von der Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach Bekanntmachung in Kraft
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Grefrath i. d. F. vom 15.12.2014 und die Satzung über die Erstattung des Verdienstausschlages beruflich selbständiger ehrenamtlicher Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr Grefrath vom 01.01.2002 außer Kraft.

Grefrath, den 12.09.2016
gez.
Lommetz
Bürgermeister

Gebührentarif
zur Satzung der Gemeinde Grefrath
über die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr vom 12.09.2016

1. Personalgebühr je Feuerwehrfrau/mann

	<u>¼ Stunde</u>	<u>Stunde (alt)</u>
a) Kostenersatz für Pflichtaufgaben	9,75 €	39,00 €
b) Entgelt für freiwillige Hilfeleistungen	2,50 €	10,00 €
c) Entgelt für Brandsicherheitswachen	2,50 €	10,00 €

zu a - c: Der tatsächliche Kostenaufwand kann geltend gemacht werden, wenn er die festgelegten Stundensätze übersteigt (z. B. Lohnausfall-Rückzahlung an den Arbeitgeber).

2. Fahrzeuggebühr je Fahrzeug

	<u>¼ Stunde</u>	<u>Stunde (alt)</u>
a) Einsatzfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 7.500 kg	11,50 €	39,00 €
b) Einsatzfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7.500 kg	21,00 €	71,00 €

In den Tarifstellen 2a) bis 2b) sind die Gebühren für den Einsatz der auf den Fahrzeugen geführten Geräte enthalten. Die Kosten für das Wiederauffüllen von Feuerlöschern, Atemschutzgeräten und des Löschpulveranhängers sowie Gestellung von Ölbekämpfungsmitteln werden nach den der Gemeinde tatsächlich entstehenden Kosten berechnet; ebenso das Entsorgen von ölhaltigen Materialien.

3. Kostenersatz durch Fehlalarm Brandmeldeanlage (keine Änderung)

- a) Kostenpauschale 280,00 €
Es wird von einer durchschnittlichen Besetzung von 5 Personen auf einem Fahrzeug ausgegangen.

4 Gebühr für die Gestellung von Geräten je Stunde (keine Änderung)

a) Leiter	7,00 €
b) Atemschutz- und Sauerstoffgeräte	17,00 €
c) Schläuche je Normlänge	5,00 €
d) Pumpen	
1. Tragkraftspritzen	23,00 €
2. Tauchpumpen	7,00 €
3. Öl-/Wassersauger	10,00 €
e) Strahlrohre	7,00 €
f) sonstige Geräte je Stück	2,00 €

Der Gebührentarif tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Gebührentarif vom 15.12.2014 außer Kraft.

Grefrath, den 12.09.2016
gez.
Lommetz
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Gemeinde Grefrath bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr vom 12.09.2016 und der Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Gemeinde Grefrath bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr

vom 12.09.2016 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss der Satzung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grefrath, den 12.09.2016

Gemeinde Grefrath
Der Bürgermeister
gez.
Lommetz

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 846

Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath

Widerspruchsrecht nach § 36 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes

„Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr“

Nach § 58 b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierzu tauglich sind. Zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58 c Abs. 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname
2. Vornamen
3. gegenwärtige Anschrift

Die Datenübermittlung nach § 58 c des Soldaten-850

gesetzes unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 36 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes widersprochen haben.

Die Betroffenen sind auf ihr Widerspruchsrecht bei der Anmeldung und spätestens im Oktober eines jeden Jahres durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen.

Die Daten sind gemäß § 56 c des Soldatengesetzes so zu übermitteln, dass die Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im Jahr 2018 volljährig werden, bis zum 31. März 2017 beim Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr vorliegen.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift im Bürgerservice der Gemeinde Grefrath, Rathausplatz 3, 47929 Grefrath einzulegen.

Grefrath, den 14.10.2016

Gemeinde Grefrath
Der Bürgermeister
Im Auftrag:
gez.
Franken

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 850

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Am: Donnerstag, 03.11.2016
Um 18:00 Uhr
Im: **Ratssaal Eingang A/C des Rathauses Nettetal, Doerkesplatz 11, 1. OG**
Sitzung: **18. Sitzung des Rates**

Tagesordnung Rat

TOP **Betreff**

- Ö 1 Mitteilungen der Verwaltung
- Ö 2 Beschlüsse aus den Fachausschüssen
- Ö 2.1 hier: Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen - Bereitstellung von Dachflächen kommunaler Gebäude für die Photovoltaik-Nutzung durch den NetteBetrieb
- Ö 2.2 hier: CDU-Antrag vom 26.05.2015 zur Vorlage eines Organisationskonzeptes „50 Jahre Nettetal“

- Ö 3 Anfragen und Anträge aus den Fraktionen; hier: Antrag der WIN-Fraktion zu den Antworten des Fragenkataloges der WIN-Fraktion bzgl. des Picknicks von Scheich Mohammed Bin Raschid al-Maktum im Naturschutzgebiet
- Ö 4 Besetzung der Einigungsstelle gemäß § 67 LPVG
- Ö 5 Satzung der Stadt Nettetal über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der im Stadtgebiet Nettetal bestehenden Tageseinrichtungen für Kinder und für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege (Elternbeitragsatzung)
- Ö 6 Grünflächenkonzept
- Ö 7 Widmungen verschiedener Straßen im Stadtgebiet
- Ö 8 Anfragen von Ratsmitgliedern gem. § 22 der Geschäftsordnung
- N 9 Mitteilungen der Verwaltung
- N 10 Beschlüsse aus den Fachausschüssen
- N 11 Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr
- N 12 Beteiligungsangelegenheiten
- N 13 Anfragen von Ratsmitgliedern gem. § 22 der Geschäftsordnung

rial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58 c Abs. 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname
2. Vornamen
3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung nach § 58 c des Soldatengesetzes unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 36 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes widersprochen haben.

Die Betroffenen sind auf ihr Widerspruchsrecht bei der Anmeldung und spätestens im Oktober eines jeden Jahres durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen.

Die Daten sind gemäß § 58 c des Soldatengesetzes so zu übermitteln, dass die Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im Jahr 2018 volljährig werden, bis zum 31. März 2017 beim Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr vorliegen.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift im Bürgerservice der Stadt Nettetal, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal einzulegen.

Nettetal, den 20.10.2016

gez. Christian Wagner
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 851

Bekanntmachung des NetteBetriebs der Stadt Nettetal

Gemäß § 13 Absatz 4 der Satzung der Stadt Nettetal über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen vom 02.06.2004 in der jeweils geltenden Fassung werden die in der Anlage aufgeführten Reihengräber auf dem städt. Friedhof in

Nettetal-Kaldenkirchen, Feld III, Reihe 10+11

zur Wiederbelegung aufgerufen.

Pflegeberechtigte werden gebeten, bis zum 31.01.2017 Grabsteine, Einfassungen, Pflanzen usw. zu entfernen. Andernfalls gehen diese Gegenstände in das Eigentum der Stadt über. Die Einebnung der Gräber erfolgt unverzüglich nach dem 31.01.2017.

Zu der öffentlichen Sitzung hat jedermann Zutritt.

Nettetal, 21. Oktober 2016

gez. Wagner
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 850

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

Widerspruchsrecht nach §36 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes

**„Widerspruch gegen die Übermittlung von Melde-
daten an das Bundesamt für
das Personalmanagement der Bundeswehr“**

Nach § 58b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmate-

Bei Anträgen auf Erteilung eines Pflegerechts wird im Einzelfall, in Abhängigkeit von der Lage der Grabstätte, entschieden. Die Anträge können bei der Stadt Nettetal, NetteBetrieb, Geschäftsbereich Tiefbau, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal gestellt werden.

Feld III

Reihe	Grab	Name
10	3	Tohang, Bernhard
10	6	Schiller, Thomas
10	9	Korsten, Frank
10	10	van Ryt, Leonhard
11	2	Büschkes, Katharina
11	3	Maaßen, Winand
11	8	Pries, Margareta
11	12	Cziczior, Hilde
11	13	Wilms, Arnold
11	15	Lukosch, Rüdiger
11	16	Mayus, Maria

Nettetal, den 13.10.2016

Die Betriebsleitung
In Vertretung
Lankes

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 852

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

**Aufstellung des Bebauungsplanes Tö-73
„Zwischen Friedhof und Schäferstraße“ und
gemäß § 13a BauGB Bebauungsplan der
Innenentwicklung, Stadtteil St. Tönis
hier: Satzungsbeschluss**

Der Rat der Stadt Tönisvorst hat am 29.09.2016 den Bebauungsplan der Innenentwicklung Tö-73 „Zwischen Friedhof und Schäferstraße“ gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der z.Zt. geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NRW 2023) in der z.Zt. geltenden Fassung, als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Tö-73 „Zwischen Friedhof und Schäferstraße“ ist im nachstehenden Kartenausschnitt gekennzeichnet.



Abgrenzung des Bebauungsplanes Tö-73 „Zwischen Friedhof und Schäferstraße“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB, Stadtteil St. Tönis;

Mit Aufstellung des Bebauungsplanes Tö-73 „Zwischen Friedhof und Schäferstraße“ wird das Ziel verfolgt, große Teile einer ehemaligen Friedhofserweiterungsfläche als Wohngebiet umzu-
nutzen.

Der Bebauungsplan Tö-73 „Zwischen Friedhof und Schäferstraße“ wird einschließlich Begründung in der Abteilung Stadtplanung im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Str. 8, Zimmer 1 und 2, während der Öffnungszeiten (montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der dazugehörigen Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

1. Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen:
Unbeachtlich werden
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über

- das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Tönisvorst unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023), in der z. Zt. geltenden Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit deren Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) dieser Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Tönisvorst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Rat der Stadt Tönisvorst am 29.09.2016 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Tö-73 „Zwischen Friedhof und Schäferstraße“, Ort und Zeit, in der der Bebauungsplan zur Einsichtnahme bereitgehalten wird und die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 30.06.2016.

Tönisvorst, den 06.10.2016

Der Bürgermeister
gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 22/Nr. 20/S. 97

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 852

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Übertragung der Aufgaben der Zentralen Vergabestelle und der Rechnungsprüfung im Rahmen von förmlichen Vergabeverfahren auf die Stadt Tönisvorst vom 21.07./01.08.2016

Der Landrat des Kreises Viersen als Aufsichtsbehörde hat die Aufhebung der öffentlich-rechtlichen
854

Vereinbarung zwischen der Gemeinde Schwalmtal und der Stadt Tönisvorst über die Übertragung der Aufgaben der Zentralen Vergabestelle und der Rechnungsprüfung im Rahmen von förmlichen Vergabeverfahren auf die Stadt Tönisvorst gemäß § 24 Absatz 5 i. V. m. Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) im Amtsblatt für den Kreis Viersen (Ausgabe Nr. 28 vom 15.09.2016) öffentlich bekannt gemacht.

Auf diese Veröffentlichung wird hiermit gemäß § 24 Absatz 3 Satz 2 GkG hingewiesen.

Tönisvorst, den 07.10.2016

Der Bürgermeister
gez. Thomas Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 22/Nr. 20/S. 99

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 854

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Satzung der Stadt Tönisvorst über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 30.09.2016

Aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV NRW S. 878) in der zur Zeit geltenden Fassung, und
- der §§ 1, 2, 4, 45 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), in der zur Zeit geltenden Fassung,

hat der Rat der Stadt Tönisvorst in seiner Sitzung am 29.09.2016 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflichtige Leistungen

1. Für die in dem in der Anlage enthaltenen Gebührentarif genannten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) der Verwaltung einschl. der Eigenbetriebe der Stadt werden Verwaltungsgebühren erhoben, wenn der Beteiligte die besondere Leistung beantragt hat oder wenn sie ihn unmittelbar begünstigt.

2. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2 Höhe der Gebühr

1. Die Höhe der Gebühr ist nach dem Gebührentarif zu bemessen. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach den in Betracht kommenden Tarifnummern des Gebührentarifs erhoben.
2. Eine Gebühr, für die der Tarif einen Rahmen zwischen Höchst- und Mindestgebühren vorsieht, ist auf volle Euro festzusetzen. Bei der Festsetzung dieser Gebühren sind der mit der Vorbereitung der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung des Gegenstandes zu berücksichtigen.

§ 3 Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht. Hierzu zählen insbesondere Leistungen im Bereich der Sozialversicherung, der Sozialhilfe, der Kriegsopferversorgung, der Jugendhilfe, des Gesundheitswesens, des Schwerbeschädigtengesetzes, des Wehrpflichtgesetzes, des Unterhaltensicherungsgesetzes sowie besondere Leistungen, die aufgrund sonstiger gesetzlicher Vorschriften gebührenfrei sind;
- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe;
- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.).

§ 4 Auslagenersatz

1. Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn der Leistungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Auslagen können auch

demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwendungen verursacht hat.

2. Zu ersetzen sind insbesondere
 - a) im Einzelfall besonders hohe Telefax- und Fernsprechentgelte und Zustellungskosten;
 - b) Kosten für öffentliche Bekanntmachungen;
 - c) Zeugen- und Sachverständigenkosten;
 - d) Die bei Dienstgeschäften den beteiligten Bediensteten und Beauftragten der Stadt zustehenden Reisekostenvergütungen;
 - e) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Sachen.

§ 5 Billigkeitsregelung

Von der Erhebung von Gebühren und aus besonderen baren Auslagen kann auf Antrag insoweit abgesehen werden, als dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten geboten erscheint.

Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes des Landes NRW in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6 Gebührenschildner

1. Gebührenschildner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
2. Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
3. Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 7 Fälligkeit

1. Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig. Die Gebühr kann vor

Erbringung der Leistung gefordert werden.

2. Der Gebührenschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.
3. Bei schriftlicher Anforderung einer gebührenpflichtigen Leistung kann die Gebühr auch durch Postnachnahme eingezogen werden.

§ 8

Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

1. Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so ermäßigt sich die Gebühr um ein Viertel der Gebühr, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre.
2. Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr ermäßigt sich um die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

§ 9

Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Tönisvorst über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 14.09.2001 außer Kraft.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und der dazugehörige Tarif werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 30.06.2016, in der zurzeit geltenden Fassung.

Tönisvorst, den 30.09.2016

Der Bürgermeister
gez. Goßen

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 30.09.2016

Tarif

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr €
A. <u>Allgemeiner Teil (gilt für gesamte Verwaltung)</u>		
1.1	Fotokopien bis zum Format DIN A 4, je Seite	0,50 €
1.2	bei größerem Format als DIN A, je Seite	1,00 €
2. <u>Druckstücke und Vervielfältigungen</u>		
2.1	Abgabe von Druckstücken oder Vervielfältigung ortsrechtlicher Vorschriften für jede angefangene Seite mindestens jedoch	1,00 €
2.2	Veröffentlichungen im Amtsblatt je angefangene Seite	10,00 €
3. <u>Feststellungen aus Akten</u>		
	Für Feststellungen aus Akten oder Konten wird das Entgelt nach dem Zeitaufwand erhoben je angefangene halbe Stunde	12,50 €
4. <u>Bescheinigungen,</u>		
soweit in diesem Tarif nicht besonders vorgesehen		
4.1	Auf Vordrucken	5,00 €
4.2	Sonstige	8,00 €

5. Schriftliche Auskünfte, Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen u.ä. soweit in diesem Tarif nicht besonders vorgesehen je angefangene halbe Stunde	5,00 €
6. Erteilung von Zweitausfertigungen – allgemein -	5,00 €

B. Besonderer Teil

Fachbereich B

7.		
7.1	Abgabe von Hundesteuerersatzmarken	2,50 €
7.2	Erteilung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen	10,00 €

Fachbereich C

Abt. 6.2 Bürgerservice Standesamt

Abweichend von dem Gebührentarif der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes NRW werden auf Grundlage des § 2 Abs. 3 Gebührengesetz NRW folgende abweichende Gebührentarife festgelegt:

8. Personenstandswesen		
8.1 Eheschließungen		
8.1.1	Prüfung der Ehevoraussetzungen bei der Anmeldung der Eheschließung oder bei der Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses	60,00 €
8.1.2	Prüfung der Ehevoraussetzungen, wenn ausländisches Recht zu beachten ist.	90,00 €
8.1.3	Vornahme der Eheschließung durch ein anderes als das für die Anmeldung der Eheschließung zuständige Standesamt	60,00 €
8.1.4	Vornahme der Eheschließung außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes, ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Erklärenden am Freitag ab 12 Uhr und Samstag	100,00 €
8.1.5	Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses für einen Ausländer	60,00 €

8.2 Begründung einer Lebenspartnerschaft		
8.2.1	Prüfung der Voraussetzungen für die Begründung einer Lebenspartnerschaft bei der Anmeldung der Begründung	60,00 €
8.2.2	Prüfung der Voraussetzungen wenn ausländisches Recht zu beteiligen ist	90,00 €
8.2.3	Mitwirkung bei der Begründung einer Lebenspartnerschaft durch ein anderes als für die Anmeldung der Lebenspartnerschaft zuständige Standesamt	60,00 €
8.2.4	Mitwirkung bei der Begründung einer Lebenspartnerschaft außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes, ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Erklärenden am Freitag ab 12 Uhr und Samstag	100,00 €
8.3 Namensrechtliche Erklärungen		
8.3.1	Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung aufgrund familienrechtlicher Vorschriften	30,00 €
8.3.2	Erteilung einer Bescheinigung über eine Namensänderung oder über eine namensrechtliche Erklärung	10,00 €
8.4.1	Nachträgliche Beurkundung einer Eheschließung oder der Begründung einer Lebenspartnerschaft sowie einer Geburt nach §§34 bis 36 PStG	60,00 €
8.4.2	Nachträgliche Beurkundung eines Sterbefalles nach §36 PStG	40,00 €
8.4.3	Aufnahme einer Niederschrift über eine eidesstattliche Versicherung	30,00 €
8.4.4	Erteilung einer beglaubigten Abschrift oder eines Auszuges aus einem bis 31.12.2008 angelegten Personenstandsbuch oder den früheren Standesregistern	15,00 €

8.4.5	Erteilung einer Personenstandsurkunde nach §55 PStG	15,00 €
8.4.6	Jede weitere gleiche und gleichzeitig beantragte Personenstandsurkunde die Hälfte der Gebühr nach Ziffer 8.4.6	7,50 €
8.4.7	Auskunft aus dem oder Einsicht in ein Personenstandsregister	15,00 €
8.4.8	Auskunft aus einer oder Einsicht in eine Sammelakte	15,00 €
8.4.9	Suchen eines Eintrages oder Vorgangs, wenn hierfür zum Aufsuchen notwendige Angaben nicht gemacht werden können, je nach Aufwand	
	einfacher Aufwand (bis 30 Minuten)	30,00 €
	mittlerer Aufwand (30 bis 60 Minuten)	60,00 €
	hoher Aufwand (60 bis 90 Minuten)	100,00 €
8.4.10	Eintragung in ein internationales Stammbuch der Familie	15,00 €
8.4.11	Aufnahme eines Antrages für die Durchführung des Verfahrens zur Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen durch die Landesjustizverwaltung	40,00 €
8.5	Auslagen werden nach §10 Gebührengesetz NRW erhoben sofern im Zusammenhang mit der Amtshandlung Auslagen entstehen, die nicht bereits in die Gebühr eingezogen sind. Als nicht bereits in die Gebühr einbezogen gelten, soweit die Gebührenordnung nichts anderes bestimmt, insbesondere bei Geschäften außerhalb der Dienststelle entstehende Auslagen für Reisekostenvergütungen Kosten für die Bereitstellung von Räumen, z.B.	
8.5.1	Trauzimmer Rathaus St. Tönis/Vorst am Samstag	60,00 €

8.5.2 Trauzimmer Haus Neersdonk und andere nicht-städtische Trauorte (entsprechend jeweiliger Nutzungsvereinbarung)

Fachbereich D

9. Erklärungen für das Grundbuch

9.1	Erteilung von Vorrangseinräumungen, Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch	15,00 €
9.2	Zweitausfertigungen vorstehende Erklärungen	5,00 €

10. Bescheinigungen

10.1	Bescheinigungen nach §§127 ff. Bundesbaugesetz, nach §8 Kommunalabgabengesetz, Straßenanliegerbescheinigungen oder sonstige Bescheinigungen	15,00 €
	Zweitausfertigungen vorstehender Bescheinigungen	10,00 €
	Bescheinigungen zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung des Vorkaufrechts	20,00 €

11. Lichtpausen

	Lichtpausen von Plänen und dergleichen	
11.1	DIN A 4	8,00 €
11.2	DIN A 3	12,00 €
11.3	DIN A 2	10,00 €
11.4	DIN A 1	10,00 €
11.5	DIN A 0	15,00 €

Für weitere Ausfertigungen der vorherstehenden Pausen ist jeweils die halbe Gebühr zu entrichten. Für transparente Lichtpausen wird die doppelte Gebühr erhoben.

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 22/Nr. 20/S. 99

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 854

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Einladung zu der 15. Sitzung des Rates der Stadt
am 03.11.2016, 18:00 Uhr, Rathaus St. Tönis,
Sitzungssaal, I. Etage, Hochstraße 20a, 47918
Tönisvorst

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
und Beschlussfähigkeit des Rates der Stadt
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Schriftliche Einwendungen gegen den öffentli-
chen Teil der Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Anfragen gemäß § 17 der Geschäftsordnung
- 5 Anträge gemäß § 3 der Geschäftsordnung
- 6 Anregungen und Beschwerden gemäß § 24
GONRW
- 7 Besetzung des Kreiswahlausschusses für den
WK 47 Krefeld I/Viersen II
- 8 Bericht der Gemeindeprüfungsanstalt Nord-
rhein-Westfalen (GPA-NRW) über die überört-
liche Prüfung der Stadt Tönisvorst
- 9 Feststellung des Jahresabschlusses 2014 und
Entlastung des Bürgermeisters
- 10 Kommunalinvestitionsförderungsgesetz in
Nordrhein-Westfalen (KInvFöG NRW) Maßnah-
menfestlegung
- 11 Satzung der Stadt Tönisvorst über die Höhe der
Gebühren nach § 7 Abs. 1 KAG für Verbands-
lasten der Wasser- und Bodenverbände für das
Jahr 2017
- 12 Satzung der Stadt Tönisvorst über die Erhe-
bung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßen-
bauliche Maßnahmen
- 13 Antrag der Sekundarschule auf Umwandlung
der Sekundarschule in eine Gesamtschule
- 14 Mitteilungen

Nichtöffentliche Sitzung

- 15 Schriftliche Einwendungen gegen den nichtöf-
fentlichen Teil der Niederschrift der letzten Sit-
zung
- 16 Mitteilungen

Der Bürgermeister
gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 22/Nr. 21/S. 105

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 859

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Öffentliche Zustellung

Der an Henryk Grabowski , zuletzt wohnhaft 41749
Viersen, Tönisvorster Str. 41, gerichtete Gebühren-
bescheid vom 29.09.16 konnte nicht zugestellt wer-
den, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbe-
kannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung
im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fach-
bereich Feuerwehr und Zivilschutz – Einsatz und Or-
ganisation, Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr.
3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffent-
lichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zuge-
stellt.

Viersen, den 14.10.16

Die Bürgermeisterin
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
- Einsatz und Organisation, Verwaltung –
Im Auftrag
gez. Rommelrath

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 859

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Öffentliche Zustellung

Der an Mikel Müller , zuletzt wohnhaft 41379 Brüg-
gen, Op de Haag 31, gerichtete Gebührenbescheid
vom 29.09.16 konnte nicht zugestellt werden, da der
Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es er-
folgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des
Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fach-
bereich Feuerwehr und Zivilschutz – Einsatz und Or-
ganisation, Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr.
3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffent-
lichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zuge-
stellt.

Viersen, den 14.10.16

Die Bürgermeisterin
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
- Einsatz und Organisation, Verwaltung –
Im Auftrag
gez. Rommelrath

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 859

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Öffentliche Zustellung

Der an Andre Bröxkes , zuletzt wohnhaft 47608 Geldern, Möhlendyck 50, gerichtete Gebührenbescheid vom 29.09.16 konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Einsatz und Organisation, Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr. 3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 13.10.16

Die Bürgermeisterin
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
- Einsatz und Organisation, Verwaltung –
Im Auftrag
gez. Rommelrath

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 860

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Öffentliche Zustellung

Der an Herrn Otto Kadar, geb. 07.08.1957, zuletzt wohnhaft Hardter Str. 215, 41748 Viersen, gerichtete Kostenersatzbescheid (AZ: FB 37/37-22-02/2015-688/KOE) vom 12.10.2016 konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bescheid kann bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz - Abwehrender Brandschutz, Organisation, Einsatzvorbereitung, Verwaltung -, Zimmer F-I-04, Gerberstr. 3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 12.10.2016

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
Fachbereich 37 - Feuerwehr und Zivilschutz
Abteilung I - Abwehrender Brandschutz,
Organisation, Einsatzvorbereitung, Verwaltung -

Im Auftrag
gez. Wolters

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 860

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der von der Stadtverwaltung Viersen für Herrn Bernd Weberskirch am 10.04.2015 ausgestellte **Dienstausweis Nr.324** ist in Verlust geraten.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Viersen, 17.10.2016

Sabine Anemüller
Bürgermeisterin

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 860

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für Erziehung und Betreuung von Kindern in Kin- dertageseinrichtungen und Kindertagespflege im Stadtgebiet der Stadt Viersen vom 07.10.2016

(Elternbeitragssatzung Elementarbereich)

Der Rat der Stadt Viersen hat aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), des § 90 Abs. 1 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1802), sowie der §§ 5 Abs. 2 und 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) - Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - SGB VIII - vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 462/SGV. NRW. 216), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 622) in seiner Sitzung am 04.10.2016 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Inanspruchnahme von laufend öffentlich geförderten Angeboten zur Betreuung und Erziehung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kinder-

tagespflege erhebt die Stadt Viersen gem. §§ 5 Abs. 2 und 23 KiBiz einen monatlichen öffentlich-rechtlichen Kostenbeitrag (nachfolgend Elternbeitrag genannt) zur Deckung der öffentlich finanzierten Jahresbetriebskosten.

§ 2 Aufnahme und Vermittlung

(1) Kindertageseinrichtungen

Die Aufnahme für die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung für Kinder erfolgt durch die jeweilige Kindertageseinrichtung bzw. durch den jeweiligen Träger dieser Einrichtung. Der schriftliche Betreuungsvertrag wird von den Beitragspflichtigen mit dem jeweiligen Träger geschlossen und ist Grundlage für die Erhebung der Elternbeiträge nach dieser Satzung.

(2) Kindertagespflege

Die Vermittlung einer geeigneten Tagespflegeperson erfolgt für den Bereich der Stadt Viersen über den Fachbereich 41 - Kinderbetreuung. Der schriftliche Betreuungsvertrag wird von den Beitragspflichtigen mit der jeweiligen Tagespflegeperson geschlossen und ist Grundlage für die Erhebung der Elternbeiträge nach dieser Satzung.

§ 3 Beitragspflicht

(1) Beitragspflichtig sind die Eltern des Kindes oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nachweislich nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII treten die Pflegepersonen an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Die Beitragspflicht bezieht sich grundsätzlich auf jeden einzelnen Platz, der für die Betreuung eines Kindes vorgehalten wird, unabhängig von der Zahl der zeitgleich betreuten Kinder ein und derselben beitragspflichtigen Person/en.

(3) Beiträge werden für jeden Monat erhoben, für den ein rechtsverbindlicher Betreuungsvertrag besteht. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Betreuungsplatz dem Kind zur Verfügung gestellt wird. Die Beiträge sind für jeden angefangenen Monat zu zahlen, unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der Betreuungsleistung, von Schließungszeiten der Einrichtung oder sonstigen ganz oder teilweisen An- oder Abwesenheitszeiten des Kindes. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Betreuungsvertrag endet.

(4) Bestehen für ein Kind zeitgleich ergänzende Betreuungsverträge für Kindertagespflege, so ist der Elternbeitrag von den Beitragspflichtigen für die Dauer der zeitgleichen Inanspruchnahme für jeden Betreuungsplatz zu leisten.

(5) Bestehen für ein Kind zeitgleich zwei oder mehrere Betreuungsverträge in Kindertageseinrichtungen und/oder Kindertagespflege, so sind die Beiträge auch für jeden nicht in Anspruch genommenen Betreuungsplatz in jedem Fall zu zahlen.

§ 4 Elternbeitrag

(1) Der Elternbeitrag für Kindertageseinrichtungen ist nach Einkommensgruppen sowie in Beiträge für Kinder unter 2 Jahre und Kinder über 2 Jahre gestaffelt und berücksichtigt die wöchentliche Betreuungsstundenzahl. Als Betreuungsangebot bis zu 25 Stunden gelten dabei Angebote mit entsprechender Stundenzahl und Vormittagsbetreuung in der Zeit bis 12.30 Uhr. Der Beitrag für Kinder über 2 Jahre gilt ab dem Monat, in dem das Kind 2 Jahre alt wird.

(2) Der Elternbeitrag für die Kindertagespflege ist nach Einkommensgruppen gestaffelt und berücksichtigt den wöchentlichen Betreuungsumfang.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Die Höhe der Elternbeiträge richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen, dem Alter des Kindes und dem vertraglich festgelegten, zeitlichen Betreuungsumfang, für den das Kind angemeldet ist. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich am Einkommen der Beitragspflichtigen. Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus den Anlagen zu dieser Satzung.

§ 6 Einkommensermittlung

(1) Bei Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung und danach auf Verlangen haben die Eltern der Stadt Viersen schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe für ihre Elternbeiträge zugrunde zu legen ist.

(2) Das maßgebliche Elterneinkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG), in der jeweils geltenden Fassung, und der ausländische Einkünfte. Der Werbungskostenabzug bei ausländischen Einkünften erfolgt wie bei inländischen Einkünften. Die erwerbs-

bedingten Kinderbetreuungskosten des EStG bleiben hierbei unberücksichtigt. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Beitragspflichtigen und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften in gleicher Höhe ist nicht hinzuzurechnen. Ferner bleibt das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz, in der jeweils geltenden Fassung, in Höhe der in § 10 dieses Gesetzes genannten Beträge unberücksichtigt.

- (3) Bezieht ein Beitragspflichtiger Einkünfte aus einem sozialversicherungsfreien Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach Absatz 2 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (4) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach Absatz 2 ermittelten Einkommen abzuziehen. Der auf das dritte und jedes weitere Kind jeweils entfallende Kinderfreibetrag ist von den Beitragspflichtigen anzugeben.
- (5) Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist bei der Aufnahme des Kindes das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Abweichend von Satz 1 sind als Jahreseinkommen die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zugrunde zu legen, wenn das aktuelle Einkommen zum Zeitpunkt der Angabe vom Einkommen des Vorjahres abweicht und davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht. Satz 2 gilt auch bei Änderungen in den persönlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnissen während des laufenden Kindergartenjahres. Abfindungszahlungen werden in voller Höhe im Jahre des Zuflusses berücksichtigt. Der Elternbeitrag ist im Fall einer solchen Änderung für das gesamte Kalenderjahr neu festzusetzen. Sollte aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen die Ermittlung

des Einkommens des laufenden Kalenderjahres nicht möglich sein, ist zunächst auf das Einkommen des Kalendervorjahres zurückzugreifen. Nach Vorlage der gesamten Einkommensnachweise für das Jahr wird der Beitrag dann endgültig festgesetzt. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche (Jahres-)Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt.

- (6) Bei selbständiger Arbeit gilt für die vorläufige Festsetzung der laut betriebswirtschaftlicher Auswertung ermittelte Gewinn als Bemessungsgrundlage.
- (7) Die Einkommensermittlung entfällt, wenn und solange sich die Beitragspflichtigen in der verbindlichen Einkommenserklärung gegenüber der Stadt Viersen zur Zahlung des höchsten nach der jeweils gültigen Einkommensgruppe für die gewählte Betreuungsform ausgewiesenen Elternbeitrages bereit erklären.

§ 7 Beitragsbefreiung

- (1) Empfänger von Sozialleistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) – Grundsicherung für Arbeitsuchende- oder dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) – Sozialhilfe- sowie von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz werden für die Dauer des Bezugs dieser Leistung ohne Prüfung der tatsächlichen Höhe in die erste Einkommensstufe eingruppiert.
- (2) Besuchen mehrere Kinder einer beitragspflichtigen Familie oder einer beitragspflichtigen Person gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung in Viersen, so ist nur für ein Kind ein Beitrag zu entrichten. Die Beitragsbefreiung gilt auch dann, wenn weitere Kinder der Familie Angebote der Kindertagespflege oder ein außerunterrichtliches Angebot der Offenen Ganztagschule oder der städtischen Betreuungsmaßnahme „Schule von acht bis eins“ im Primarbereich in Viersen in Anspruch nehmen. Von der Beitragsbefreiung ausgenommen ist eine über die Angebote einer Kindertageseinrichtung oder ein außerunterrichtliches Angebot der Offenen Ganztagschule oder der städtischen Betreuungsmaßnahme „Schule von acht bis eins“ im Primarbereich in Viersen hinausgehende, zusätzliche ergänzende Kindertagespflege.
- (3) Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Absatz 2 unterschiedlich hohe Beiträge, so gilt als Erstkind das Kind, für das der jeweils höchste Beitrag zu zahlen ist. Bei der Feststellung des höchsten Beitrages bleiben die Kostenbei-

träge für die ergänzende Kindertagespflege unberücksichtigt. Wird für mehrere Kinder ergänzende Kindertagespflege geleistet, so gilt für die Beitragsbefreiung die Regelung nach Satz 1 entsprechend.

- (4) Im Falle des § 3 Absatz 2 Satz 1 dieser Satzung werden die beitragspflichtigen Pflegeeltern ohne Prüfung der tatsächlichen Höhe ihres Einkommens in die erste Einkommensstufe eingruppiert. Befinden sich gleichzeitig leibliche Kinder der Familie in regelbeitragspflichtigen Betreuungsangeboten in der Stadt Viersen, ist der Elternbeitrag nach der Einkommensgruppe zu zahlen, die sich nach dem tatsächlichen Einkommen ergibt.
- (5) Bei Kindern, die in einer stationären Jugendhilfeeinrichtung untergebracht sind und eine Kindertageseinrichtung für Kinder oder ein außerunterrichtliches Angebot der Offenen Ganztagschule oder der städtischen Betreuungsmaßnahme „Schule von acht bis eins“ im Primarbereich in Viersen besuchen, wird ein Elternbeitrag nicht erhoben.

§ 8 Erlass oder Teilerlass des Beitrages

Der Elternbeitrag soll auf Antrag den beitragspflichtigen Personen ganz oder teilweise erlassen werden, wenn diesen und dem betreuten Kind die Belastung nicht zuzumuten ist. Die Belastung ist dann nicht zumutbar, wenn sich aus der Prüfung nach § 90 Abs. 3 SGB VIII in Verbindung mit den §§ 82 bis 85, 87, 88 des SGB XII ergibt, dass das Einkommen unter der Einkommensgrenze liegt.

§ 9 Auskunfts- und Anzeigepflichten

- (1) Nach Erhalt eines Vordruckes des Fachbereiches für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Viersen zur Abgabe einer verbindlichen Einkommenserklärung haben die Beitragspflichtigen innerhalb von 4 Wochen nach Zugang alle Tatsachen, die für die Bemessung des Elternbeitrags maßgeblich sind, schriftlich mitzuteilen und die erforderlichen Nachweise, insbesondere über das Elterneinkommen, vorzulegen.
- (2) Abweichend von Absatz 1 sind die Beitragspflichtigen während des gesamten Veranlagungszeitraumes verpflichtet, Veränderungen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, soweit sie für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der Stadt Viersen unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Unabhängig von den vorgenannten Pflichten ist der Fachbereich für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Viersen im Rahmen der Erzielung

einer Beitragsgerechtigkeit jederzeit berechtigt, die Angaben über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen - auch rückwirkend - zu überprüfen.

- (3) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts-, Nachweis- und Anzeigepflichten nach Absatz 1 und 2 nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so ist der für die jeweilige Betreuungsart höchste Elternbeitrag zu leisten.
- (4) Sind Elternbeiträge aufgrund von unrichtigen oder unvollständigen Einkommensangaben oder wegen Unterbleiben der Mitteilung von Änderungen in den persönlichen Verhältnissen oder Einkommensverhältnissen zu gering festgesetzt, so wird der fehlende Betrag von den Beitragspflichtigen nachgefordert. Der § 6 Absatz 5 Satz 7 bleibt davon unberührt.

§ 10 Festsetzung und Fälligkeit des Beitrags

- (1) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Festsetzungsbescheid.
- (2) Der Beitrag wird monatlich fällig und ist jeweils zum 5. eines Monats im Voraus an die Stadt Viersen zu zahlen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am **01.08.2017** in Kraft.

Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:

- Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege vom 18.06.2008 in der Fassung vom 19.10.2011
- Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Viersen vom 12.03.2008 in der Fassung vom 19.10.2011

Anlage 1 zur Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege
ab 01.08.2017

Stufe	Jahreseinkommen	Kinder bis 2 Jahre				Kinder von 2 Jahre bis zum Beginn der Schulpflicht			
		bis 25 Std.	bis 35 Std.	bis 45 Std.	über 45 Std.	bis 25 Std.	bis 35 Std.	bis 45 Std.	über 45 Std.
1	bis 18.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2	bis 25.000,00 €	33,00 €	38,50 €	59,50 €	65,00 €	27,50 €	32,50 €	49,50 €	54,00 €
3	bis 29.000,00 €	33,00 €	38,50 €	59,50 €	65,00 €	27,50 €	32,50 €	49,50 €	54,00 €
4	bis 37.500,00 €	59,00 €	67,50 €	103,00 €	113,00 €	48,50 €	56,00 €	86,50 €	94,50 €
5	bis 42.000,00 €	59,00 €	67,50 €	103,00 €	113,00 €	48,50 €	56,00 €	86,50 €	94,50 €
6	bis 50.000,00 €	95,00 €	111,00 €	170,00 €	187,00 €	79,50 €	91,50 €	141,50 €	155,50 €
7	bis 55.000,00 €	95,00 €	111,00 €	170,00 €	187,00 €	79,50 €	91,50 €	141,50 €	155,50 €
8	bis 62.500,00 €	144,00 €	170,00 €	260,00 €	286,00 €	119,00 €	142,00 €	216,50 €	238,00 €
9	bis 68.000,00 €	144,00 €	170,00 €	260,00 €	286,00 €	119,00 €	142,00 €	216,50 €	238,00 €
10	bis 81.000,00 €	189,00 €	222,50 €	344,00 €	377,50 €	158,00 €	185,50 €	287,50 €	316,00 €
11	bis 94.000,00 €	223,50 €	263,00 €	406,00 €	445,50 €	186,00 €	220,50 €	337,50 €	372,00 €
12	bis 107.000,00 €	255,50 €	301,00 €	463,50 €	509,50 €	212,50 €	251,00 €	385,50 €	424,00 €
13	über 107.000,00 €	286,50 €	339,50 €	525,50 €	578,50 €	239,00 €	283,50 €	437,00 €	481,00 €

Anlage 2 zur Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

ab 01.08.2017

Stunden/ Woche	Einkommen bis														über
	18.000,00 € Stufe 1	25.000,00 € Stufe 2	29.000,00 € Stufe 3	37.500,00 € Stufe 4	42.000,00 € Stufe 5	50.000,00 € Stufe 6	55.000,00 € Stufe 7	62.500,00 € Stufe 8	68.000,00 € Stufe 9	81.000,00 € Stufe 10	94.000,00 € Stufe 11	107.000,00 € Stufe 12	107.000,00 €		
ab 10	- €	14,00 €	14,00 €	23,00 €	23,00 €	37,00 €	37,00 €	55,50 €	55,50 €	73,00 €	86,00 €	98,50 €	107.000,00 €		
bis 12	- €	15,50 €	15,50 €	27,50 €	27,50 €	44,00 €	44,00 €	66,50 €	66,50 €	87,50 €	103,50 €	118,00 €	132,50 €		
bis 14	- €	18,00 €	18,00 €	32,00 €	32,00 €	51,50 €	51,50 €	78,00 €	78,00 €	102,00 €	120,50 €	138,00 €	154,50 €		
bis 16	- €	20,50 €	20,50 €	36,50 €	36,50 €	58,50 €	58,50 €	89,00 €	89,00 €	116,50 €	138,00 €	157,50 €	176,50 €		
bis 18	- €	23,00 €	23,00 €	41,00 €	41,00 €	66,00 €	66,00 €	100,00 €	100,00 €	131,00 €	155,00 €	177,00 €	198,50 €		
bis 20	- €	25,50 €	25,50 €	45,50 €	45,50 €	73,50 €	73,50 €	111,00 €	111,00 €	145,50 €	172,00 €	197,00 €	220,50 €		
bis 22	- €	28,00 €	28,00 €	50,00 €	50,00 €	80,50 €	80,50 €	122,00 €	122,00 €	160,00 €	189,50 €	216,50 €	242,50 €		
bis 24	- €	30,50 €	30,50 €	54,50 €	54,50 €	88,00 €	88,00 €	133,00 €	133,00 €	174,50 €	206,50 €	236,00 €	264,50 €		
bis 26	- €	33,00 €	33,00 €	59,00 €	59,00 €	95,00 €	95,00 €	144,00 €	144,00 €	189,00 €	223,50 €	255,50 €	286,50 €		
bis 28	- €	34,50 €	34,50 €	61,00 €	61,00 €	98,50 €	98,50 €	149,50 €	149,50 €	196,00 €	232,00 €	265,00 €	297,50 €		
bis 30	- €	35,50 €	35,50 €	62,50 €	62,50 €	101,50 €	101,50 €	154,50 €	154,50 €	202,50 €	239,50 €	274,00 €	308,00 €		
bis 32	- €	36,50 €	36,50 €	64,50 €	64,50 €	105,00 €	105,00 €	160,00 €	160,00 €	209,50 €	247,50 €	283,00 €	318,50 €		
bis 34	- €	37,50 €	37,50 €	66,00 €	66,00 €	108,00 €	108,00 €	165,00 €	165,00 €	216,00 €	255,50 €	292,00 €	329,00 €		
bis 36	- €	38,50 €	38,50 €	67,50 €	67,50 €	111,00 €	111,00 €	170,00 €	170,00 €	222,50 €	263,00 €	301,00 €	339,50 €		
bis 38	- €	43,00 €	43,00 €	75,00 €	75,00 €	123,00 €	123,00 €	188,00 €	188,00 €	247,00 €	292,00 €	333,50 €	377,00 €		
bis 40	- €	47,00 €	47,00 €	82,00 €	82,00 €	135,00 €	135,00 €	206,00 €	206,00 €	271,50 €	320,50 €	366,00 €	414,00 €		
bis 42	- €	51,50 €	51,50 €	89,00 €	89,00 €	146,50 €	146,50 €	224,00 €	224,00 €	295,50 €	349,00 €	398,50 €	451,50 €		
bis 44	- €	55,50 €	55,50 €	96,00 €	96,00 €	158,50 €	158,50 €	242,00 €	242,00 €	320,00 €	377,50 €	431,00 €	488,50 €		
bis 46	- €	59,50 €	59,50 €	103,00 €	103,00 €	170,00 €	170,00 €	260,00 €	260,00 €	344,00 €	406,00 €	463,50 €	525,50 €		
bis 48	- €	62,50 €	62,50 €	107,50 €	107,50 €	177,50 €	177,50 €	271,50 €	271,50 €	359,00 €	424,00 €	484,00 €	548,50 €		
bis 50	- €	65,00 €	65,00 €	112,00 €	112,00 €	185,00 €	185,00 €	283,00 €	283,00 €	374,00 €	441,50 €	504,00 €	571,50 €		
bis 52	- €	67,50 €	67,50 €	116,50 €	116,50 €	192,50 €	192,50 €	294,00 €	294,00 €	389,00 €	459,00 €	524,00 €	594,50 €		
über 54	- €	70,00 €	70,00 €	121,00 €	121,00 €	200,00 €	200,00 €	305,50 €	305,50 €	404,00 €	477,00 €	544,50 €	617,00 €		

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Viersen am 04.10.2016 beschlossene Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege im Stadtgebiet der Stadt Viersen (Elternbeitragssatzung Elementarbereich) wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Viersen öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. die Bürgermeisterin hat den Beschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Viersen, den 07.10.2016

gez.
A n e m ü l l e r
Bürgermeisterin

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 860

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Satzung über die Teilnahme und Erhebung von Beiträgen im Rahmen außerunterrichtlicher Angebote der Offenen Ganztagschule sowie der städtischen Betreuungsmaßnahme „Schule von acht bis eins“ in der Stadt Viersen vom 07.10.2016

(Elternbeitragssatzung Schulkinderbereich)

Der Rat der Stadt Viersen hat aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekannt-

machung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), des § 9 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102/SGV. NRW. 223), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 442) sowie § 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) - Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - SGB VIII - vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 462/SGV. NRW. 216), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 622) in seiner Sitzung am 04.10.2016 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Begriffsbestimmung

- (1) Die offene Ganztagschule im Primarbereich bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an Unterrichtstagen, an beweglichen Ferientagen und bei Bedarf auch in den Ferien Angebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote) im Rahmen des Schulprogramms. Das Betreuungsangebot wird gemeinsam durch die Schule und den Schulträger unter Einbeziehung weiterer Kooperationspartner sichergestellt. Der Zeitrahmen der offenen Ganztagschule im Primarbereich erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von spätestens 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, bei Bedarf auch länger, mindestens aber bis 15.00 Uhr. Bestandteil des Betreuungsangebotes ist die Einnahme einer gemeinsamen Mittagsmahlzeit. Die Teilnahme am Mittagessen ist deshalb für alle Kinder verpflichtend. Auf kulturelle Besonderheiten und gesundheitliche Gründe wird dabei Rücksicht genommen. Für das Mittagessen ist von den Eltern oder ihnen rechtlich gleichgestellten Personen ein zusätzliches Essensgeld zu zahlen. Die Einzelheiten hinsichtlich der Bereitstellung und der Kosten der Mahlzeit regelt eine gesonderte Vereinbarung.
- (2) Die städtische Betreuungsmaßnahme „Schule von acht bis eins“ stellt ein pädagogisches Halbtagsangebot an Schulen der Primarstufe dar. Der Zeitrahmen der städtischen Betreuungsmaßnahme „Schule von acht bis eins“ erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen mindestens bis 13.00. Ein Mittagessen wird nicht angeboten. An unterrichtsfreien Tagen und in den Schulferien findet keine Betreuung statt.
- (3) Die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule sowie der städtischen Betreuungsmaßnahme „Schule von acht bis eins“ ist freiwillig und durch die Eltern

schriftlich zu beantragen. Die Aufnahme eines Kindes zur Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten bindet für die Dauer eines Schuljahres (01.08. des laufenden Jahres bis 31.07. des Folgejahres), bei der PRIMUS-Schule Viersen für die Dauer der Primarzeit. Der Träger behält sich für alle außerunterrichtlichen Angebote Schließungszeiten aus besonderen Gründen vor.

- (4) Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleiterin/der Schulleiter.
- (5) Die außerunterrichtlichen Angebote finden im Rahmen des jeweiligen Konzeptes der Schule statt und gelten als schulische Veranstaltungen. Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, dass das Betreuungsangebot in Kooperation mit einer benachbarten Schule durchgeführt wird.

§ 2 Allgemeines

Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme der außerunterrichtlichen Angebote der Offenen Ganztagschule sowie städt. Betreuungsmaßnahme „Schule von acht bis eins“ nach Einkommen gestaffelte monatliche öffentlich-rechtliche Elternbeiträge als Finanzierungsanteil an den Gesamtbetriebskosten der entsprechenden Betreuungsmaßnahme im Primarbereich in Viersen entsprechend der Anlage zu dieser Satzung.

§ 3 Beitragspflicht und Beitragszeitraum

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern des Kindes oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammen lebt. Lebt das Kind nachweislich nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Bei Vollzeitpflege nach § 33 des Sozialgesetzbuches Achten Buch treten die Pflegeeltern an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Beitragspflicht bezieht sich grundsätzlich auf jeden einzelnen Platz, der für die Betreuung eines Kindes vorgehalten wird, unabhängig von der Zahl der zeitgleich betreuten Kinder ein und derselben beitragspflichtigen Person/en.
- (3) Der Beitragszeitraum für den Elternbeitrag ist das Schuljahr. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Betreuungsplatz dem Kind zur Verfügung gestellt wird. Sie besteht für das gesamte Schuljahr einschließlich der Ferien. Die Beiträge sind für jeden angefangenen

Monat zu zahlen, unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der außerunterrichtlichen Angebote der Offenen Ganztagschule sowie städt. Betreuungsmaßnahme „Schule von acht bis eins“, Schließungszeiten der Einrichtung oder An-/ Abwesenheitszeiten des Kindes. Verlässt ein Kind im laufenden Schuljahr die vg. Betreuung, so ist für den begonnenen Betreuungsmonat der volle Beitrag zu zahlen.

- (4) Besteht für ein Kind, das ein außerunterrichtliches Angebot der Offenen Ganztagschule oder städtischen Betreuungsmaßnahme „Schule von acht bis eins“ in Anspruch nimmt, zeitgleich ein ergänzender Betreuungsvertrag für Kindertagespflege, so ist der Elternbeitrag von den Beitragspflichtigen für die Dauer der zeitgleichen Inanspruchnahme für jeden Betreuungsplatz zu leisten.

§ 4 Beitragsmaßstab

Die Höhe der Elternbeiträge richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich am Einkommen der Beitragspflichtigen. Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 5 Einkommensermittlung

- (1) Mit dem Antrag auf Aufnahme des Kindes in außerunterrichtliche Angebote der Offenen Ganztagschule sowie städt. Betreuungsmaßnahme „Schule von acht bis eins“ und danach auf Verlangen haben die Eltern der Stadt schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe für ihre Elternbeiträge zugrunde zu legen ist.
- (2) Das maßgebliche Elterneinkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) in der jeweils geltenden Fassung und der ausländische Einkünfte. Der Werbungskostenabzug bei ausländischen Einkünften erfolgt wie bei inländischen Einkünften. Die erwerbsbedingten Kinderbetreuungskosten des EStG bleiben hierbei unberücksichtigt. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Beitragspflichtigen und das Kind, für das der Eltern-

- beitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften in gleicher Höhe ist nicht hinzuzurechnen. Ferner bleibt das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz in der jeweils geltenden Fassung in Höhe der in § 10 dieses Gesetzes genannten Beträge unberücksichtigt.
- (3) Bezieht ein Beitragspflichtiger Einkünfte aus einem sozialversicherungsfreien Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach Absatz 2 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (4) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach Absatz 2 ermittelten Einkommen abzuziehen. Der auf das dritte und jedes weitere Kind jeweils entfallende Kinderfreibetrag ist von den Beitragspflichtigen anzugeben.
- (5) Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist bei der Aufnahme des Kindes das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Abweichend von Satz 1 sind als Jahreseinkommen die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zugrunde zu legen, wenn das aktuelle Einkommen zum Zeitpunkt der Angabe vom Einkommen des Vorjahres abweicht und davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht. Satz 2 gilt auch bei Änderungen in den persönlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnissen während des laufenden Schuljahres. Abfindungszahlungen werden in voller Höhe im Jahre des Zuflusses berücksichtigt. Der Elternbeitrag ist im Fall einer solchen Änderung für das gesamte Kalenderjahr neu festzusetzen. Sollte aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen die Ermittlung des Einkommens des laufenden Kalenderjahres nicht möglich sein, ist zunächst auf das Einkommen des Kalendervorjahres zurückzugreifen. Nach Vorlage der gesamten Einkommensnachweise für das Jahr wird der Beitrag dann endgültig festgesetzt. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche (Jahres-)Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt.
- (6) Bei selbständiger Arbeit gilt für die vorläufige Festsetzung der lt. betriebswirtschaftlicher Auswertung ermittelte Gewinn als Bemessungsgrundlage.
- (7) Die Einkommensermittlung entfällt, wenn und solange sich die Beitragspflichtigen in der verbindlichen Einkommenserklärung gegenüber der Stadt Viersen zur Zahlung des höchsten nach der jeweils gültigen Einkommensgruppe für die gewählte Betreuungsform ausgewiesenen Elternbeitrages bereit erklären.

§ 6 Beitragsbefreiung

- (1) Empfänger von Sozialleistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) – Grundversicherung für Arbeitssuchende- oder dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) – Sozialhilfe- sowie von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz werden für die Dauer des Bezuges dieser Leistung ohne Prüfung der tatsächlichen Höhe in die erste Einkommensstufe eingruppiert.
- (2) Besuchen mehrere Kinder einer beitragspflichtigen Familie oder einer beitragspflichtigen Person gleichzeitig ein außerunterrichtliches Angebot der Offenen Ganztagschule oder städt. Betreuungsmaßnahme „Schule von acht bis eins“ im Primarbereich in Viersen, so ist nur für ein Kind ein Beitrag zu entrichten. Die Beitragsbefreiung gilt auch dann, wenn Kinder der Familie Angebote der Kindertagesbetreuung oder der Kindertagespflege in Anspruch nehmen. Von der Beitragsbefreiung ausgenommen ist eine über die Angebote einer Kindertageseinrichtung oder ein außerunterrichtliches Angebot der Offenen Ganztagschule oder städt. Betreuungsmaßnahme „Schule von acht bis eins“ hinausgehende zusätzliche ergänzende Kindertagespflege.
- (3) Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Abs. 2 unterschiedlich hohe Beiträge, so gilt als Erstkind das Kind, für das der jeweils höchste Beitrag zu zahlen ist. Bei der Feststellung des höchsten Beitrags bleiben die Kostenbeiträge für ergänzende Kindertagespflege unberücksichtigt. Wird für mehrere Kindern ergänzende Kindertagespflege geleistet, so gilt für die Beitragsbefreiung die Regelung nach Satz 1 entsprechend.
- (4) Im Falle des § 3 Absatz 1 Satz 2 dieser Satzung werden die beitragspflichtigen Pflegeeltern ohne Prüfung der tatsächlichen Höhe ihres Einkommens in die erste Einkommensstufe eingruppiert. Befinden sich gleichzeitig leibliche Kinder der Familie in einem regelbeitragspflichtigen Betreuungs-

angebot in der Stadt Viersen, ist der Elternbeitrag nach der Einkommensgruppe zu zahlen, die sich nach dem tatsächlichen Einkommen ergibt.

- (5) Bei Kindern, die in einer stationären Jugendhilfeeinrichtung untergebracht sind und eine Kindertageseinrichtung, ein außerunterrichtliches Angebot der Offenen Ganztagschule oder städtischen Betreuungsmaßnahme „Schule von acht bis eins“ im Primarbereich in Viersen besuchen, wird ein Elternbeitrag nicht erhoben.

§ 7 Erlass oder Teilerlass des Beitrages

Der Elternbeitrag soll auf Antrag den beitragspflichtigen Personen ganz oder teilweise erlassen werden, wenn diesen und dem betreuten Kind die Belastung nicht zuzumuten ist. Die Belastung ist dann nicht zumutbar, wenn sich aus der Prüfung nach § 90 Abs. 3 SGB VIII in Verbindung mit den §§ 82 bis 85, 87, 88 des SGB XII ergibt, dass das Einkommen unter der Einkommensgrenze liegt.

§ 8 Auskunfts- und Anzeigepflichten

- (1) Mit dem Antrag auf Aufnahme des Kindes in außerunterrichtliche Angebote der Offenen Ganztagschule sowie in die städt. Betreuungsmaßnahme „Schule von acht bis eins“ und danach auf Verlangen haben die Beitragspflichtigen alle Tatsachen, die für die Bemessung des Elternbeitrags maßgeblich sind, schriftlich mitzuteilen und die erforderlichen Nachweise, insbesondere über das Elterneinkommen, vorzulegen. Der Nachweis der Einkommenshöhe ist bis spätestens zwei Wochen nach Aufnahme des Kindes einzureichen.
- (2) Abweichend von Absatz 1 sind die Beitragspflichtigen während des gesamten Veranlagungszeitraumes verpflichtet, Veränderungen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, soweit sie für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der Stadt Viersen unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Unabhängig von den vorgenannten Pflichten ist der Fachbereich für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Viersen im Rahmen der Erzielung einer Beitragsgerechtigkeit jederzeit berechtigt, die Angaben über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen - auch rückwirkend - zu überprüfen.
- (3) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts-, Nachweis- und Anzeigepflichten nach Absatz 1 und 2 nicht oder nicht in ausreichendem Maße

nach, so ist der für die jeweilige Betreuungsart höchste Elternbeitrag zu leisten.

- (4) Sind Elternbeiträge aufgrund von unrichtigen oder unvollständigen Einkommensangaben oder wegen Unterbleiben der Mitteilung von Änderungen in den persönlichen Verhältnissen oder Einkommensverhältnissen zu gering festgesetzt, so wird der fehlende Betrag von den Beitragspflichtigen nachgefordert. Der § 5 Absatz 5 Satz 7 bleibt davon unberührt.

§ 9 Festsetzung und Fälligkeit des Beitrags

- (1) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Festsetzungsbescheid.
- (2) Der Beitrag wird monatlich fällig und ist jeweils zum 5. eines Monats im Voraus an die Stadt Viersen zu zahlen.

§ 10 Abmeldung, Ausschluss

- (1) Ein vorzeitiger schriftlicher Antrag auf Abmeldung durch die Eltern vor Ablauf des Schuljahres bzw. vor Ablauf der Primarzeit an der PRIMUS-Schule Viersen kann jeweils zum 1. eines Monats ausschließlich bewilligt werden bei
1. Änderung hinsichtlich der Personensorge für das Kind oder
 2. Wechsel der Schule oder
 3. längerfristige Erkrankung des Kindes (mindestens vier Wochen) oder
 4. aus privaten Gründen, sofern ein anderes Kind der Schule direkt im Anschluss den frei werdenden Platz belegt.
- (2) Ein Kind kann durch die Stadt von der Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule sowie städt. Betreuungsmaßnahme „Schule von acht bis eins“ ausgeschlossen werden. Der Ausschluss aus der Offenen Ganztagschule beinhaltet auch den Ausschluss von der gemeinsamen Mittagsmahlzeit. Der Ausschluss erfolgt insbesondere, wenn
1. die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind oder
 2. die Eltern ihrer Beitragspflicht zur Zahlung der Elternbeiträge nicht nachkommen, d. h. mit mindestens zwei Monatsbeiträgen in Verzug sind oder
 3. die Eltern ihrer Pflicht zur Zahlung des Mittagessens nicht oder nicht ausreichend nachkommen und mit einem Betrag für mindestens 34 Mahlzeiten (zwei Monate mit jeweils durchschnittlich 17 Mahlzeiten),

die eingenommen oder bereitgestellt wurden, in Verzug sind oder

4. das Kind das Betreuungsangebot nicht regelmäßig wahrnimmt oder länger als einen Monat unentschuldigt fehlt oder
5. das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt oder
6. die erforderliche Zusammenarbeit zwischen den Eltern, der Schule und dem Träger des Angebots von den Eltern nicht mehr ermöglicht wird.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2017 in Kraft.

Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:

- Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der offenen Ganztagschule im Primarbereich in der Stadt Viersen vom 14.07.2010 in der Fassung vom 16.10.2013
- Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an den städtischen Betreuungsmaßnahmen „Schule von acht bis eins“ und „Dreizehn Plus“ an Schulen des Primarbereiches in der Stadt Viersen vom 14.04.2011 in der Fassung vom 16.10.2013

Anlage zur Satzung über die Teilnahme und Erhebung von Beiträgen im Rahmen außerunterrichtlicher Angebote der Offenen Ganztagschule sowie der städtischen Betreuungsmaßnahme „Schule von acht bis eins“ in der Stadt Viersen (Elternbeitragssatzung Schulkinderbereich)

Elternbeiträge für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angebote der Offenen Ganztagschule sowie der städtischen Betreuungsmaßnahme „Schule von acht bis eins“ in der Stadt Viersen

Gültig ab 01.08.2017

Einkommens- stufe	Einkommensgrenze	Monatlicher Elternbeitrag	Monatlicher Elternbeitrag
		<u>OGS</u>	<u>Schule von acht bis eins</u>
1	bis 18.000,- €	0,- €	0,- €
2	bis 25.000,- €	36,- €	33,- €
3	bis 29.000,- €	72,- €	42,- €
4	bis 37.500,- €	72,- €	42,- €
5	bis 42.000,- €	108,- €	51,- €
6	bis 50.000,- €	108,- €	51,- €
7	bis 55.000,- €	144,- €	60,- €
8	bis 62.500,- €	144,- €	60,- €
9	über 62.500,- €	180,- €	70,- €

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Viersen am 04.10.2016 beschlossene Satzung über die Teilnahme und Erhebung von Beiträgen im Rahmen außerunterrichtlicher Angebote der Offenen Ganztagschule sowie der städtischen Betreuungsmaßnahme „Schule von acht bis eins“ in der Stadt Viersen (Elternbeitragssatzung Schulkinderbereich) wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Viersen öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. die Bürgermeisterin hat den Beschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Viersen, den 07.10.2016

gez.
A n e m ü l l e r
Bürgermeisterin

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 866

Bekanntmachung der Stadt Willich

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Stadt Willich bei Einsätzen der Feuerwehr vom 18. Oktober 2016

Der Rat der Stadt Willich hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666; SGV. NRW. 2023) in der

zurzeit gültigen Fassung, des § 52 Abs. 2, 4, 5 Satz 2 und 6 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886; SGV. NRW 213) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712; SGV. NRW 610) in der zurzeit gültigen Fassung, in seiner Sitzung am **06.10.2016** folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Leistungen der Feuerwehr

- (1) Die Stadt Willich unterhält für den Brandschutz und die Hilfeleistung eine Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG).
- (2) Darüber hinaus stellt die Feuerwehr bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 27 BHKG Brandsicherheitswachen, soweit der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder genügen kann.
- (3) Des Weiteren kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Hilfeleistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet die Leitung der Feuerwehr.

§ 2

Erhebung von Kostenersatz

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 1 sind unentgeltlich, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Feuerwehr wird Ersatz der entstandenen Kosten verlangt:
 1. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,
 3. von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29

Absatz 1, 30 Absatz 1 Satz 1 oder 31 im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,

4. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
 5. von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,
 6. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
 7. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,
 8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
 9. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.
- (3) Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter. Über die Beauftragung

entscheidet die Einsatzleitung.

- (4) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Absatz 2 nicht möglich ist.
- (5) Kostenersatz kann auch erhoben werden, wenn nach Eintreffen der Feuerwehr ein Einsatz nicht erforderlich ist.

§ 3

Erhebung von Entgelten

- (1) Entgelte werden erhoben für Brandsicherheitswachen und für freiwillige Leistungen.
- (2) Der Brandsicherheitswachdienst hat gemäß § 27 BHKG die Aufgabe, bei Veranstaltungen, bei denen eine erhöhte Brandgefahr besteht und bei Ausbruch eines Brandes eine große Zahl von Personen gefährdet ist, für eine sichere Durchführung der Veranstaltung zu sorgen. Der Brandsicherheitswachdienst kann Kontrollen vornehmen und Anordnungen treffen zur Verhütung und zur Bekämpfung von Bränden, zur Sicherung der Rettungs- und Angriffswege sowie zur Räumung der Veranstaltungsstätte.
- (3) Die Entscheidung, ob und ggf. in welcher Stärke ein Brandsicherheitswachdienst erforderlich ist, trifft die genehmigende Stelle im Benehmen mit der Feuerwehr. Zur Prüfung und Entscheidung, ob bei einer Veranstaltung ein Brandsicherheitswachdienst erforderlich ist, ist deren rechtzeitige Anzeige durch den Veranstalter gemäß § 27 Abs 1 BHKG vorgeschrieben. Eine Anzeige gilt dann als fristgerecht, wenn sie mindestens 15 Werktage vor dem Veranstaltungstag der genehmigenden Stelle vorliegt.
- (4) Sofern der Brandsicherheitswachdienst nicht unter der Voraussetzung des Abs. 5 vom Veranstalter gestellt wird, nimmt die Aufgaben des Brandsicherheitswachdienstes die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Willich wahr.
- (5) Wenn der Veranstalter einen erforderlichen Brandsicherheitswachdienst gemäß § 27 Abs. 2 BHKG durch eigene Kräfte stellen will, muss die Feuerwehr die fachliche Eignung des für diese Aufgabe vorgesehenen Personals vor

- der Veranstaltung prüfen.
- (6) Ungeschadet der Bußgeldvorschrift des § 49 Abs.1 Nr. 3 BHKG kann die genehmigende Stelle bei Verstößen gegen die Anzeigepflicht gemäß Abs. 3 die Gestellung des Brandsicherheitswachdienstes ablehnen oder von der Übernahme der durch die verspätete Anzeige zusätzlich entstehender Kosten abhängig machen. Die Ablehnung des Brandsicherheitswachdienstes kann zur Folge haben, dass die angezeigte Veranstaltung nicht durchgeführt werden kann.
 - (7) Für die Gestellung eines Brandsicherheitswachdienstes durch die Feuerwehr werden Entgelte erhoben.
 - (8) Eine Pflicht zur Zahlung des Entgeltes entsteht auch dann, wenn es zur Durchführung des Auftrages am Einsatzort nicht kommt und der Entgeltschuldner dies zu vertreten hat.
- (4) Berechnungsgrundlage der Entgelte für die Brandsicherheitswache ist die Dauer des Brandsicherheitswachdienstes. Der Brandsicherheitswachdienst beginnt eine halbe Stunde vor Einlass der Besucher. Er endet grundsätzlich, wenn alle Besucher die Veranstaltung verlassen haben. Die Entscheidung, wann der Brandsicherheitswachdienst beendet ist, trifft in Zweifelsfällen der Leiter der Brandsicherheitswache.
 - (5) Die Höhe des Kostenersatzes und der Entgelte bestimmt sich nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
 - (6) Entstandene Sachkosten, die nicht gemäß Abs. 1 geltend gemacht werden, werden in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.
 - (7) Für die Beauftragung privater Unternehmen und / oder Hilfsorganisationen wird Kostenersatz geltend gemacht. Die Höhe des geltend gemachten Kostenersatzes richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.
 - (8) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Entgelten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 4

Berechnungsgrundlage

- (1) Der Kostenersatz und die Entgelte für Personal, Fahrzeuge und Geräte werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen berechnet. Es können Pauschalbeträge festgelegt werden. Zu den Kosten gehören auch die anteilige Verzinsung des Anlagekapitals und die anteiligen Abschreibungen sowie Verwaltungskosten einschließlich anteiliger Gemeinkosten.
- (2) Soweit der Kostenersatz nach Stunden zu berechnen ist, wird der Zeitraum von der Alarmierung bis zum Einsatzen in Ansatz gebracht. Maßgeblich ist der Einsatzbericht. Für jede angefangene Viertelstunde wird ein Viertel des im Kosten- / Entgelttarif aufgeführten Stundensatzes berechnet. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.
- (3) Für die Berechnung des Entgeltes für freiwillige Leistungen ist die Zeit vom Ausrücken der Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte von der Feuerwache bis zu ihrem Wiedereintreffen maßgebend (Einsatzzeit). Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung von Fahrzeugen und Geräten erforderlich machen, wird die Zeit bis zur Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit hinzugerechnet.

§ 5

Kosten- und Entgeltschuldner

- (1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 2 sind die dort Genannten verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Zur Zahlung von Entgelten nach § 3 sind bei Brandsicherheitswachen der Veranstalter und bei Entgelten für freiwilligen Leistungen der Auftraggeber verpflichtet. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Entstehung, Fälligkeit und Vorausleistungen

- (1) Die Kostenersatzansprüche nach § 2 und der Entgeltanspruch nach § 3 entstehen mit Beendigung der jeweiligen Leistungen. Sie werden mit der Bekanntgabe des Kostenersatz- oder Entgeltbescheides fällig, wenn im Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

- (2) Die Leistungen nach § 3 können von der Vorausentrichtung des Entgelts oder von der Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.

§ 7 Haftung

Die Stadt Willich haftet bei der Erbringung von freiwilligen Leistungen gemäß § 1 (3) dieser Satzung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 8 Inkrafttreten

- a. Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- b. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kosten und Gebühren in der Stadt Willich bei Einsätzen der Feuerwehr vom 29. November 2002 i. d. F. vom 06.06.2012 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willich, 18.10.2016

gez.
Josef Heyes
Bürgermeister

Kostentarif zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Feuerwehr vom 18.10.2016

1. Stundensatz Personal		<u>je Stunde</u>
1.1	Stundensatz je Feuerwehrein- satzkraft	39,00 €
2. Stundensatz Fahrzeuge		<u>je Stunde</u>
2.1	Kommandowagen und sonstige Fahrzeuge bis 3,8 t	30,00 €
2.2	Einsatzleitwagen	61,00 €
2.3	Manschaftstransportbus, Mehrzweckfahrzeuge	162,00 €
2.4	Drehleiter	61,00 €
2.5	Löschgruppenfahrzeuge (HLF;LF)	89,00 €
2.6	Tanklöschfahrzeuge	256,00 €
2.7	Rüstwagen, GW- Gefahrgut, GW- Wasser, WLF	282,00 €
2.8	Schaumkanone	2,00 €
2.9	Anhänger	2,00 €
2.10	AB Schlauch	2,00 €
2.11	Rettungsboot	2,00 €
2.12	Notstrom	2,00 €
3. Fehlalarm Brandmeldeanlage		<u>pauschal</u>
3.1	Pauschal: 16 x Pos.1.1., 1 x Pos. 2.1. , 1 x Pos.2.4., 2 x Pos.2.5.	893,00 €
4. Sonstige Leistungen		
4.1	Für sonstige Leistungen, die in diesem Kostentarif nicht aufge- führt sind, werden die einsatz- bedingten tatsächlichen Kosten berechnet.	

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 871

Bekanntmachung der Stadt Willich

Bekanntmachung der Stadt Willich über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 I W – Villa Langels – und die Durchführung des Verfahrens der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) des Baugesetzbuches (BauGB).

Der Planungsausschuss der Stadt Willich hat am 28.09.16 gemäß §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), bekannt

gemacht am 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht am 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 I W – Villa Langels – beschlossen.

In gleicher Sitzung wurde der Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.1 BauGB gefasst.

Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung werden in einem öffentlichen Darlegungs- und Anhörungstermin, an dem jedermann teilnehmen kann, erläutert. Dabei wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Der Darlegungs- und Anhörungstermin findet statt am:

**Donnerstag, 10.11.2016
in der Schule im Mühlenfeld
Krusestraße 21, 47877 Willich**

und beginnt um 19.00 Uhr

Der Bebauungsplanentwurf kann in der Zeit vom 04.11 - 18.11.2016 im Technischen Rathaus der Stadt Willich, Geschäftsbereich Stadtplanung, Zimmer 006, Rothweg 2, in 47877 Willich-Neersen, während der folgenden Dienststunden eingesehen werden:

Montags, dienstags und donnerstags
von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
mittwochs von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und
von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr,
freitags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr.

Äußerungen zu den Planungen können vom 04.11 - 18.11.2016 schriftlich oder mündlich zur Niederschrift im Geschäftsbereich Stadtplanung der Stadt Willich vorgebracht werden. Die Möglichkeit zur Äußerung besteht auch während des öffentlichen Darlegungs- und Anhörungstermines.

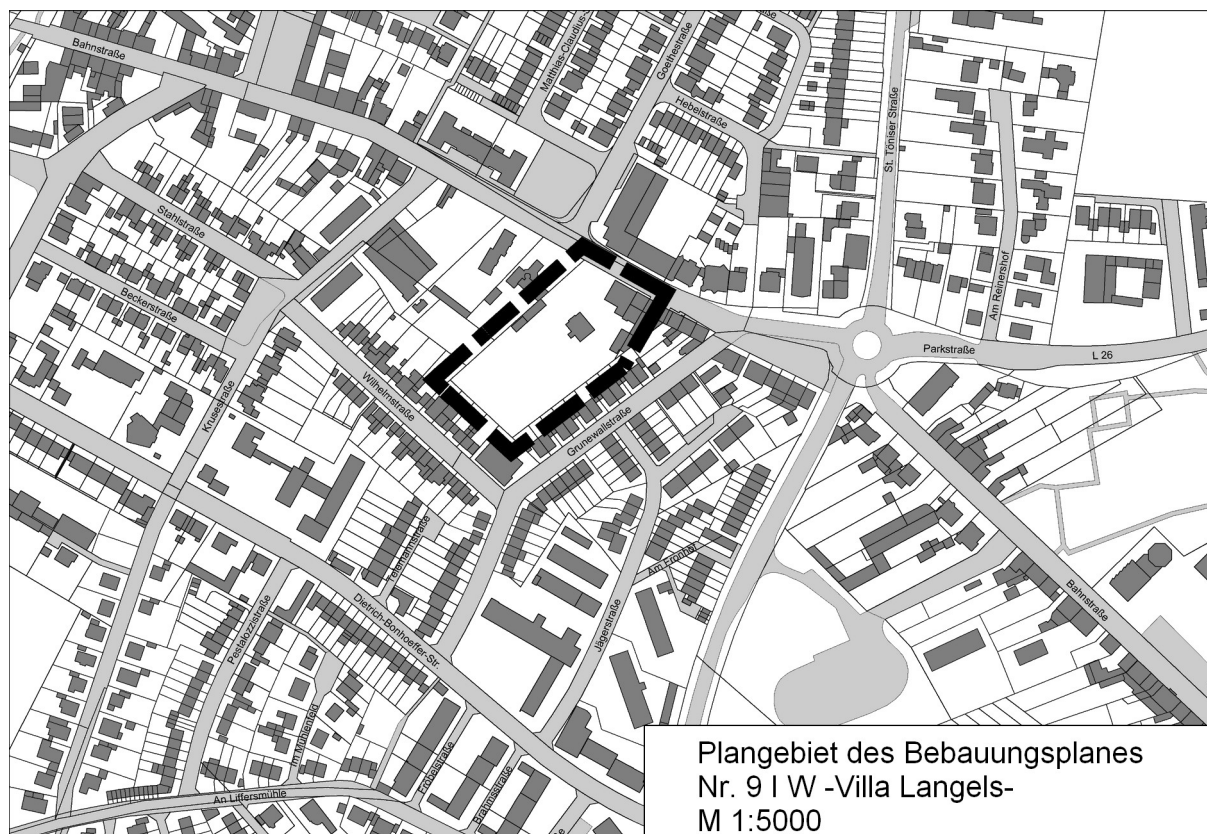
Eingegangene Äußerungen werden dem Planungsausschuss der Stadt Willich zur Beratung vorgelegt. Die abschließende Beratung und Beschlussfassung erfolgt durch den Rat der Stadt Willich nach Abschluss der öffentlichen Auslegung.

Mit Ablauf des 18.11.2016 ist die Beteiligung der Öffentlichkeit abgeschlossen.

Der künftige Geltungsbereich ist aus der nachfolgenden Planskizze ersichtlich.

Willich, 20.10.2016

In Vertretung
Gez. Martina Stall
Techn. Beigeordnete



Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Schiefbahn I und II

Bekanntmachung

Hiermit laden wir die Jagdgenossen der gemeinschaftlichen Jagdbezirke I und II Schiefbahn in der Stadt Willich ein zu den öffentlichen Genossenschaftsversammlungen für:

**Jagdbezirk I: Donnerstag, den 17. Nov. 2016,
20.00 Uhr, Gaststätte Diepeshof,
Willich - Schiefbahn,
Diepenbroich 57**

**Jagdbezirk II: Donnerstag, den 24. Nov. 2016,
20.00 Uhr, Niederheider Hof
Willich - Schiefbahn,
Am Niederheiderhof 2**

Tagesordnung für den Jagdbezirk I - 17.11.2016:

1. Billigung der Niederschrift über die letzte Genossenschaftsversammlung
2. Geschäftsbericht 2016
3. Kassenbericht und Bericht über die Rechnungsprüfung 2016
4. Feststellung der Jahresrechnung 2016
5. Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassenführers
6. Neuwahl des Vorstandes und der Stellvertreter
7. Neuwahl des Schrift- und Kassenführers
8. Erlass von Haushaltssatzung und -plan 2017
9. Jagdpachtverteilung 2017
10. Wahl der Rechnungsprüfer 2017
11. Verschiedenes

Tagesordnung für den Jagdbezirk II - 24.11.2016:

1. Billigung der Niederschrift über die letzte Genossenschaftsversammlung
2. Geschäftsbericht 2016
3. Kassenbericht und Bericht über die Rechnungsprüfung 2016
4. Feststellung der Jahresrechnung 2016
5. Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassenführers
6. Erlass von Haushaltssatzung und -plan 2017
7. Jagdpachtverteilung 2017
8. Wahl der Rechnungsprüfer 2017
9. Verschiedenes

Es wird darauf hingewiesen, dass nach den Satzungen der Jagdgenossenschaften
876

- a) besondere Einladungen an die Jagdgenossen nicht ergehen;
- b) die Versammlungen ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Jagdgenossen beschlussfähig sind;
- c) bevollmächtigte Vertreter höchstens drei Jagdgenossen vertreten dürfen.

Willich - Schiefbahn, den 27. Oktober 2016

gez. Mertens
Vorsitzender
des Vorstandes
des Jagdbezirkes I

gez. Steves
Vorsitzender
des Vorstandes
des Jagdbezirkes II

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 876

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Viersen-Boisheim

Einladung

Die Eigentümer der Grundstücke, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk Viersen-Boisheim gehören, werden hiermit zur Jahresversammlung 2016 am Mittwoch, den 16. November 2016 um 20:00 Uhr in das Pfarrheim „Haus Karpharnaum“ in Viersen-Boisheim, Pastoratsstr. 5 eingeladen.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung sowie Totengedenken
2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung sowie der anwesenden Jagdgenossen bzw. deren Vertreter und der von ihnen vertretenen Flächen.
3. Genehmigung des Protokolls der Jahresversammlung 2015
4. Kassenbericht für das Geschäftsjahr 2015/16
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung der Geschäftsführung und des Gesamtvorstandes für das Geschäftsjahr 2015/16
7. Ergänzungswahl Kassenprüfer
8. Vorlage des Haushaltsplans für das Geschäftsjahr 2017/18
9. Antrag auf vorzeitige Verlängerung des Pachtvertrages
10. Neuverpachtung des Jagdbezirks zum 1.4.2018
11. Mitteilungen und Verschiedenes

Jagdgenossen, die verhindert sind, können sich gem. § 10 Abs. 4 der Satzung durch eine geschäftsfähige Person vertreten lassen. Der Bevollmächtigte muss sich vor Versammlungsbeginn durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen.

Ein Bevollmächtigter darf höchstens drei Jagdgenossen vertreten. Die von dem Bevollmächtigten vertretenen Flächen dürfen einschließlich seiner eigenen

Flächen ein Drittel der Jagdbaren Flächen der Jagdgenossenschaft nicht übersteigen.

Viersen, 18.10.2016

gez. R. Hermanns
-Jagdvorsteher-

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 876

Bekanntmachung der Sparkasse Krefeld

Aufgrund unseres Aufgebotes vom 18.07.2016 sind an den von der Sparkasse Krefeld ausgestellten Sparkassenbüchern

Nr. 3102195736

Nr. 3136012212

Nr. 3136157629

keine Rechte geltend gemacht worden.

Gemäß Abschnitt 6 des zweiten Teils („Geschäftsrecht“) der Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften - AVV - zum Sparkassengesetz (SpkG) durch den Runderlass des Finanzministeriums NRW vom 27.10.2009, werden die Sparerkunden hierdurch für kraftlos erklärt.

Krefeld, den 18.10.2016

Sparkasse Krefeld

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 877

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr
vom 26.10.2016
- Aktenzeichen 03240570156/bra
gegen:**

Herrn
Kunpeng Zhao
Wu Xin Chen Qu, Chaoyang Xiao Qu 17a
VR-340017 TIANJIN

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 12.10.2016

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 877

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen
- Büro des Landrates -
Rathausmarkt 3,
41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1476
E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung
des Landrats des Kreises Viersen
- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung
(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis
zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Dr. Andreas Coenen

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen
